

Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

## Allgemeinverfügung vom 10. Mai 2022

### betreffend

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 27. Januar 2022 und deren Verlängerung vom 25. März 2022 betreffend Testpflicht für Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung und Spitex-Organisationen**

#### I.

Aufgrund der epidemiologischen Lage ordnete das Departement des Innern (nachfolgend: DDI) mit Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2022 eine Testpflicht für Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung sowie Spitex-Organisationen mit direktem Kontakt zu Heimbewohnerinnen und -bewohnern bzw. Klientinnen und Klienten an. Ziel war es, besonders vulnerable Personen spezifisch und nachhaltig vor Covid-19-Erkrankungen zu schützen, indem mit Covid-19 infizierte Mitarbeitende frühzeitig erkannt und entsprechende Schutzmassnahmen vorgenommen werden konnten. Die Testpflicht wurde mit Allgemeinverfügung vom 25. März 2022 bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Per 1. April 2022 hob der Bundesrat alle verbliebenen Schutzmassnahmen auf und verkündete die Rückkehr in die normale Lage. Seit anfangs April 2022 hat sich die epidemiologische Lage beruhigt. Die neuen laborbestätigten Fälle sind deutlich gesunken. Seit rund einer Woche liegen die Fallzahlen unter 100 laborbestätigten Fällen pro Tag. Die Fallzahlen der infizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung und Spitex-Organisationen sind seit anfangs April 2022 deutlich gesunken, ebenso Infektionsausbrüche in Alters- und Pflegeheimen und Heimen für Menschen mit einer Behinderung.

Vor diesem Hintergrund ist das Ansteckungsrisiko von vulnerablen Personen durch potenziell infizierte Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung und Spitex-Organisationen gering, weshalb die Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2022 und deren Verlängerung vom 25. März 2022 betreffend Testpflicht für Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung und Spitex-Organisationen aufzuheben ist.

#### II.

1. Aufgrund des geringen Ansteckungsrisikos von vulnerablen Personen durch potenziell infizierte Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung und Spitex-Organisationen und der aktuell deutlich reduzierten Viruszirkulation ist die Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2022 sowie deren Verlängerung vom 25. März 2022 aufzuheben.

2. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Da die Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2022 und deren Verlängerung vom 25. März 2022 aufgehoben wird und dadurch keine Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger begründet werden, ist eine vorgängige Anhörung nicht erforderlich

(vgl. § 23 Abs. 3 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Weil eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt (§ 21<sup>bis</sup> Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

3. Die vorliegende Verfügung tritt per 15. Mai 2022 in Kraft. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

### III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Die Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 27. Januar 2022 sowie deren Verlängerung vom 25. März 2022 betreffend Testpflicht für Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung und Spitex-Organisationen wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2022 in Kraft. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
3. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern



Susanne Schaffner  
Regierungsrätin



Dr. med. Yvonne Hummel  
Kantonsärztin

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.